Jugend und Parlament

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Senioren, Jugend und soziale Dienste

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksache JuP-06/4 -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Artikel 12a GG Einführung eines allgemeinen Pflichtdienstes für Männer und Frauen

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache JuP-06/5 - in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 16. Oktober 2006

Der Ausschuss für Senioren, Jugend und Soziale Dienste

Paul Peter

Vorsitzender

Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Artikel 12a GG – Einführung eines allgemeinen Pflichtdienstes für Männer und Frauen

- Drucksache JuP-06/4 -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Senioren, Jugend und Soziale Dienste

Entwurf

Beschlüsse des Ausschusses für Senioren, Jugend und Soziale Dienste

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Artikel 12a GG – Einführung eines allgemeinen Pflichtdienstes für Männer und Frauen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Artikel 12a GG – Einführung eines allgemeinen Pflichtdienstes für Männer und Frauen

Artikel 12a GG soll künftig lauten:

- (1) Männer und Frauen können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr zum Dienst in den Streitkräften, in stationären und mobilen Pflegeeinrichtungen, in einem Zivilschutzverband, in gemeinnützigen Vereinen oder im Umweltschutz verpflichtet werden.
- (2) Wer aus physischen oder psychischen Gründen diesen Dienst nicht leisten kann, wird auf Antrag und nach einer ärztlichen Untersuchung von der Dienstpflicht befreit.
- (1) Männer und Frauen können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr zum Dienst in stationären oder mobilen Pflegeeinrichtungen, in einem Zivilschutzverband, in gemeinnützigen Vereinen, im Umweltschutz, bei einem anerkannten Pflichtdienstträger oder zum Dienst in den Streitkräften verpflichtet werden.
- (2) unverändert
- (3) Wird eine bestimmte Zeit bei einem anerkannten Pflichtdienstträger ein Dienst geleistet, ist man von der Dienstpflicht befreit.

Bericht des Ausschusses für Verteidigung an den Ausschuss für Senioren, Jugend und Soziale Dienste

Der Ausschuss für Verteidigung hat den in Drucksache JuP-06/5 vorliegenden "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Artikel 12a GG – Einführung eines allgemeinen Pflichtdienstes für Männer und Frauen" diskutiert und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Punkt 1, soll wie folgt verändert werden:

Männer und Frauen können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in stationären und mobilen Pflegeeinrichtungen, in einem Zivilschutzverband, in gemeinnützigen Vereinen oder im Umweltschutz verpflichtet werden.

Als Wahlmöglichkeit besteht alternativ der Dienst in den Streitkräften.

Punkt 2, soll wie folgt verändert werden:

Wer aus physischen oder psychischen Gründen diesen Dienst nicht leisten kann, wird auf Antrag und nach einer ärztlichen Untersuchung von der **allgemeinen** Dienstpflicht befreit.

Berlin, den 16. Oktober 2006

Der Ausschuss für Verteidigung

Bela Andara

Vorsitzender

Bericht des Haushaltsausschusses an den Ausschuss für Senioren, Jugend und Soziale Dienste

Der Haushaltsausschuss hat den in Drucksache JuP-06/5 vorliegenden "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Artikel 12a GG – Einführung eines allgemeinen Pflichtdienstes für Männer und Frauen" diskutiert und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

- (1) Männer und Frauen können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an in stationären oder mobilen Pflegeeinrichtungen, in einem Zivilschutzverband, in gemeinnützigen Vereinen oder im Umweltschutz verpflichtet werden.
- (2) Wer aus physischen oder psychischen Gründen diesen Dienst nicht leisten kann, wird auf Antrag und nach ärztlicher Untersuchung vom Pflichtdienst befreit.
- (3) Ausweitung der Möglichkeit das Dienstpflichtjahr zu absolvieren im sozialgesellschaftlichen Bereich wie z. B. Jugendhilfe und Gesundheit.
- (4) Wenn ein vergleichbarer Dienst im Ausland absolviert wird, ist man vom Dienstpflichtjahr befreit.
- (5) Durch diesen Dienst soll keine reguläre Fachkraft ersetzt werden.
- (6) Für einen Dienstpflichtigen besteht keine Dienstpflicht, wenn zwei Geschwister den Dienst bereits absolviert haben.

Berlin, den 16. Oktober 2006

Der Haushaltsausschuss

Jutta Plön

Vorsitzende